

## Fachinformation LFB M-V:

### Ermittlung von unvermeidlichen Stickstoffverlusten durch Ertragsausfälle aufgrund von Trockenschäden im Jahr 2018

Bei der Erstellung des Nährstoffvergleichs darf der Betriebsinhaber gemäß DüV § 8 Absatz 5 nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle (in M-V LFB) Besonderheiten berücksichtigen.

Zu solchen Besonderheiten zählen:

- ein besonderer Betriebstyp,
- die Anwendung bestimmter Düngemittel,
- der Anbau bestimmter Kulturen,
- die Erzeugung bestimmter Qualitäten,
- die Haltung besonderer Tierarten sowie die Nutzung besonderer Haltungsformen oder
- nicht zu vertretende Ernteauffälle.

**Nicht zu vertretende Ernteauffälle**, die in diesem Jahr durch die Trockenheit verursacht wurden, können zu erhöhten Stickstoffsalden führen, da der nach DüV ermittelten Nährstoffzufuhr auf den betroffenen Flächen keine oder deutlich geringere Nährstoffabfuhr (Fehlabbau) im Vergleich zur Planung entgegenstehen.

Eine Berücksichtigung dieser „Fehlabbau“ an Stickstoff wird in M-V bei der Erstellung des Nährstoffvergleichs für das Düngjahr 2018 als unvermeidlicher Verlust gemäß DüV § 8 Absatz 5 zugelassen, wenn die Erträge der Haupternteerzeugnisse um mehr als 20 % von dem bei der Düngbedarfsermittlung für den betroffenen Schlag bzw. die Bewirtschaftungseinheit verwendeten dreijährigen Ertragsmittel abweichen und die Stickstoffdüngung vor dem Beginn der Trockenheit abgeschlossen war. Die Ertragsausfälle auf den betroffenen Flächen sind schlagweise bzw. für die Bewirtschaftungseinheit entsprechend dem Formblatt (siehe Internetseite der LFB) zu dokumentieren, den nach Landesrecht zuständigen Stellen (StÄLU) im Zusammenhang mit der Kontrolle des Nährstoffvergleiches auf Verlangen vorzulegen und sieben Jahre aufzubewahren.

Unvermeidliche Verluste sind für die betroffenen Fläche für jeden Schlag bzw. für jede Bewirtschaftungseinheit oder für nach DüV § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Flächen **separat** zu berechnen und können in der Summe als Verlust in Zeile 11, Spalte 2 des jährlichen, betrieblichen Nährstoffvergleiches für Stickstoff nach DüV Anlage 5 geltend gemacht werden. Eine separate Ermittlung der unvermeidlichen Verluste aufgrund von Ertragsausfällen ist getrennt nach den Schlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten der Düngbedarfsermittlung erforderlich, da die berechneten Düngbedarfsmengen und die ausgebrachten Nährstoffmengen zwischen den Schlägen abweichen und auch die Ertragsausfälle auf den einzelnen Flächen unterschiedlich sind.

Ausgangspunkt für die Ausweisung von unvermeidlichen Verlusten ist zunächst die Erstellung des jährlichen gesamtbetrieblichen Nährstoffvergleiches ohne Berücksichtigung unvermeidlicher Verluste (Bruttobilanz) für das aktuelle Düngjahr.

Zur Ermittlung der unvermeidlichen Verluste ist in M-V für die betroffenen Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten (**jeweils einzeln**) wie folgt zu verfahren:

- Ausweisung des Stickstoffdüngungsbedarfs entsprechend der Düngbedarfsermittlung bezogen auf das Ertragsniveau der letzten drei Jahre in kg/ha;
- Ausweisung der erfolgten Stickstoffzufuhr in kg/ha;
- Ausweisung der geplanten Nährstoffabfuhr für den in der Düngbedarfsermittlung berücksichtigten Ertrag in kg/ha (Strohabbau entsprechend dem langjährigen Mittel);

- Ausweisung des erzielten Ertrages in dt/ha
  - für Marktfrüchte (u. a. Getreide, Raps, Kartoffeln, Rüben, NaWaRo-Mais, NaWaRo-Ganzpflanzengetreide, Stroh) sind die erzielten Erträge und Ertragsausfälle durch geeignete Aufzeichnungen (Verkaufsbelege, Ertragskarten, Ernteproduktanalysen, TKM-Bestimmungen u. a.) nachzuweisen.
  - Erträge von einschnittigen Feldfutterflächen (u. a. Silomais, Ganzpflanzengetreide), das für die Fütterung von Wiederkäuern genutzt wird, sind laut DüV auf der Grundlage der Futteraufnahme der Wiederkäuer zu ermitteln, im Falle von Ertragsausfällen ist dieser Weg der Ertragsermittlung nicht geeignet, um für den Nährstoffvergleich unvermeidliche Nährstoffverluste für die Grobfutterflächen zu berechnen, da die Grobfuttererträge auf den Flächen mit Ertragsausfällen nicht aus der Futteraufnahme der Tiere ermittelt werden können, ist die Höhe der Grobfuttererträge, abweichend zu normalen Erntejahren, zu schätzen und als Grundlage für die Nährstoffabfuhr zu verwenden;
- Ausweisung der tatsächlichen Nährstoffabfuhr (Ist-Abfuhr) bezogen auf die abgefahrenere Erntemenge in kg/ha;
- Ausweisung der Fehlabbfuhr als Differenz zwischen der geplanten Nährstoffabfuhr und der tatsächlichen Nährstoffabfuhr in kg/ha;
- Ermittlung der unvermeidlichen Verluste in kg gesamt für den Schlag bzw. die Bewirtschaftungseinheit;
- Zusammenfassung aller unvermeidlichen Verluste in kg gesamt für den Betrieb (Eingang in Nährstoffvergleich nach DüV Anlage 5 Spalte 2 Zeile 11);
- Ermittlung der unvermeidlichen Verluste in kg/ha bezogen auf die Betriebsfläche;
- Ermittlung des korrigierten Stickstoffsaldos für das Düngjahr 2018 in kg/ha Betriebsfläche als Differenz zwischen dem Stickstoffsaldo 2018 (Brutto kg/ha) und den unvermeidlichen Verlusten (kg/ha) (Eingang in den Nährstoffvergleich nach DüV Anlage 6 Zeile 9).

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen der unvermeidlichen Stickstoffverluste auf die Umwelt, sollten nachfolgend Zwischenfrüchte angebaut, Winterungen frühzeitig bestellt und die zulässige Herbstdüngung entsprechend angepasst werden.

Für Phosphor ist diese Verfahrensweise grundsätzlich nicht anzuwenden. Nicht abgefahrenere Nährstoffmengen können von Folgekulturen aufgenommen werden und sind bei zukünftigen Düngemaßnahmen anzurechnen. Der sechsjährige Betrachtungszeitraum für den mehrjährigen Nährstoffvergleich bietet hier die Möglichkeit des Ausgleichs.

## Impressum

Herausgeber:  
 LMS Agrarberatung GmbH  
 Zuständige Stelle für landwirtschaftliches  
 Fachrecht und Beratung (LFB)  
 Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock  
 www.lms-beratung.de  
 Stand: 23. August 2018

Bearbeiter:  
 Dr. H.-E. Kape,  
 Telefon: 0381 20307-70  
 E-Mail: hekape@lms-beratung.de  
 M.Sc. K. Wacker,  
 Telefon: 0381 20307-28  
 E-Mail: kwacker@lms-beratung.de

*Die LMS Agrarberatung GmbH ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.*

